

05.02.2023



Kommunale Wärmeplanung

Änderungsantrag zum Haushalt 2023 der Gemeinde Schöneck

Kostenträger / Sachkonto: 511103 Förderung von erneuerbaren Energien /
5420100 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund
6771000 Aufw. f.Sachverst., Rechtsanwälte u.Gerichtskosten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde erstellt eine kommunale Wärmeplanung mit je einer Variante „mit Rechenzentrum“ und „ohne Rechenzentrum“ und nimmt dafür die 90%-ige Förderung gemäß Punkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie des Bundes in Anspruch.

Der Kostenträger 511103 „Förderung von erneuerbaren Energien“ wird dazu wie folgt ausgestattet:

| Haushaltsposition | Ursprungsbetrag | Änderung | Neuer Betrag |
|--|-----------------|------------|--------------|
| Konto 6771000 Aufw. f.Sachverst., Rechtsanwälte u.Gerichtskosten | 43.000 € | 215.000 € | 258.000 € |
| Konto 5420100 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund | -15.000 € | -193.500 € | -208.500 € |

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßt den Ansatz des Gemeindevorstands, das im Jahr 2012 verabschiedete Klimaschutzkonzept zu aktualisieren.

Folgende Gründe sprechen dafür, zusätzlich fokussiert eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen:

- 1. Wärmeerzeugung ist größter CO₂-Emittent in Schöneck:** Gemäß Emissionskataster aus dem Klimaschutzkonzept von 2012 entfällt mit ca. 71% der CO₂-Emissionen der Löwenanteil auf den Bereich Heizung / Warmwasser, so dass mit einer spezifischen Wärmeplanung bereits näher an die Hebung der größten Potentiale gerückt wird. Weiter kann damit gerechnet werden, dass die Kosten für die Aktualisierung des Klimaschutzkonzepts sinken, wenn 71 Prozent des Umfangs bereits in der kommunalen Wärmeplanung abgehandelt werden.
- 2. Abwärmenutzung Rechenzentrum als integraler Bestandteil einer Wärmeplanung:** Im Zuge der Diskussionen um ein Rechenzentrum wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.10.2022 auf Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, FWG und WAS der Gemeindevorstand damit beauftragt, die Errichtung eines Nahwärmenetzes zu prüfen. Die Bürgermeisterin informierte am 03.01.2023 über die

Presse, dass hierzu Gespräche mit regionalen Versorgungsunternehmen liefern, mit dem Ziel, „eine Machbarkeitsstudie für die Abwärmenutzung in Auftrag zu geben“. Da Abwärmenutzung ein zentraler Bestandteil einer Wärmeplanung ist, insbesondere wenn ggf. ein Rechenzentrum entstehen soll, können die konzeptionellen Arbeiten integriert werden. Gleichwohl sollte die Wärmeplanung auch ein Szenario ohne Rechenzentrum bearbeiten.

3. **90-prozentige Förderung durch den Bund:** In Hessen sind Kommunen ab 20.000 Einwohner ab 2024 verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Auch kleinere Kommunen können das und werden dabei vom Bund mit 90 Prozent der Kosten gefördert.

Folgendes sind die inhaltlichen Bestandteile (und auch Anforderungen der Fördergeber¹) an einen kommunalen Wärmeplan:

- Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung:
 - Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
 - Energieverbrauchs- oder bedarfserhebungen
 - Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
 - Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)
- Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien
 - Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
 - Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale
- Zielszenarien und Entwicklungspfade,
 - mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme.
 - Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken. Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein.
 - Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen, welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und

1

https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie_Technischer-Annex.pdf

Risiken sich für die Verbraucher ergeben im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien (Wärmevollkosten inkl. Infrastrukturbeitrag) und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz). Ggf. vorliegende oder in Arbeit befindliche Transformationspläne gemäß Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind hinsichtlich der Entwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu berücksichtigen. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung von Biomasse und Wasserstoff in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung gelten die Anforderungen aus den Transformationsplänen der BEW.

- Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive
 - Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln sind;
 - für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.
- Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen
- Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten
- Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung
- Kommunikationsstrategie für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen

Klassifikation gemäß dem Gemeindevertretungs-Beschluss „Klimaschutz in Schöneck“ vom 25.06.2020

Auswirkungen auf den Klimaschutz

x Ja, positiv

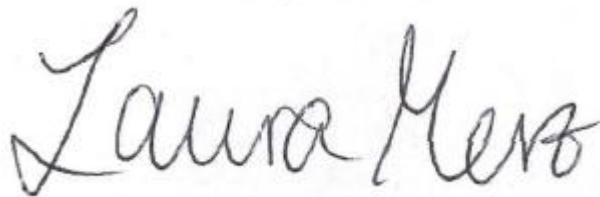
Gemäß Emissionskataster aus dem Klimaschutzkonzept 2012 verursachte Schöneck einen CO₂-Ausstoß von 40.882 Tonnen pro Jahr, wovon 29.153 Tonnen (\cong 71 %) auf den Bereich Heizung und Warmwasser entfallen. Da bisher keine systematische Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl noch aktuell ist und insofern auch das Minderungspotential darstellt.

Tabelle 15: CO₂-Emissionen der Energieversorgung in Schöneck

| Ortsteil | Emissionen (CO ₂ -Äquivalente) | | | |
|----------------------------|---|------------------------|-----------------------|--------------|
| | Schöneck gesamt t/Jahr | Heizung; Warmwasser | Treibstoffe t/Jahr | Strom |
| Summe Schöneck | 40.882 | 29.153 | 9.133 | 2.596 |
| * Wohnen | 21.600 | 19.671 | - | 1.929 |
| * Mischgebiet | 9.681 | 9.073 | - | 609 |
| * Kommunale Liegenschaften | 442 | 409 | - | 33 |
| * Kommunale Fahrzeuge | 85 | - | 85 | - |
| * Straßenbeleuchtung | 26 | - | - | 26 |
| * Verkehr | 9.048 | - | 9.048 | - |

Abbildung 1: Emissionskataster aus dem Klimaschutzkonzept 2012

- Ja, negativ
- Nicht einschätzbar
- Nein



Laura Merz
- Bündnis 90/Die Grünen / Fraktion -